

Vertragsinformationen

zur Auslandsreise-Krankenversicherung nach Tarif AR

1 Wer ist Ihr Vertragspartner?

Ihr Vertragspartner ist der Debeka Krankenversicherungsverein a. G., Sitz Koblenz am Rhein, eingetragen im Handelsregister am Amtsgericht Koblenz unter HRB 125.

2 Haben wir Vertreter in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union?

Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben wir keinen Vertreter in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

3 Wie lautet unsere ladungsfähige Anschrift?

Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
Debeka-Platz 1
56073 Koblenz

Vertretungsberechtigter: Vorstandsvorsitzender Thomas Brahm

4 Worin besteht unsere Hauptgeschäftstätigkeit?

Unser Hauptgeschäft ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb der Krankenversicherung und Pflegeversicherung in allen ihren Arten und damit verbundenen Zusatzversicherungen.

5 Bestehen Garantiefonds oder ähnliche Entschädigungsregelungen?

Für die Auslandsreise-Krankenversicherung nach Tarif AR sind keine Garantiefonds oder ähnliche Entschädigungsregelungen eingerichtet.

6 Welche Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten und was sind die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung?

- a) Für Ihren Vertrag gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung (AVB/AR) Tarif AR.
- b) Die wesentlichen Merkmale der Versicherung, insbesondere Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, dem Antrag und dem Versicherungsschein.

7 Wie hoch ist der Gesamtpreis der Versicherung?

Der zu entrichtende Gesamtbeitrag ist im Absicherungsvorschlag, im Antrag sowie im Versicherungsschein ausgewiesen. Maßgeblich ist der im Versicherungsschein beurkundete Beitrag. Der Versicherungsschein enthält zusätzlich die Einzelbeiträge je Tarif, aus denen sich der Gesamtbeitrag zusammensetzt.

8 Fallen über den Gesamtpreis hinaus Steuern, Gebühren oder Kosten an?

Über den Gesamtpreis hinaus erheben wir in Deutschland grundsätzlich keine Steuern, Gebühren oder Kosten.

In der Bundesrepublik Deutschland ist der Beitrag für die Auslandsreise-Krankenversicherung nach § 4 Nr. 5 Versicherungssteuergesetz von der Versicherungssteuer befreit, sofern die versicherten Ansprüche der Versorgung der natürlichen Person, bei der sich das versicherte Risiko realisiert (Risikoperson), oder der Versorgung von deren nahen Angehörigen im Sinne des § 7 des Pflegezeitgesetzes oder von deren Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung dienen. Verlegen Sie als Versicherungsnehmer Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und erhebt ein Staat eine Steuer auf die Beitragszahlung zu der Versicherung und ist diese Steuer durch den Versicherer abzuführen, müssen Sie diese Steuer zusätzlich entrichten.

9 Wie ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen?

Einzelheiten zur Zahlungsweise und Fälligkeit des Beitrags finden Sie im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, Antrag, Versicherungsschein und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

10 Wie ist die Gültigkeitsdauer der Informationen beispielsweise eines Angebotes befristet?

Für die Auslandsreise-Krankenversicherung erfolgt keine Risikoprüfung, sodass auch keine Angebote unterbreitet werden.

Die Gültigkeitsdauer des Antragsformulars und der darin genannten Jahresbeiträge entnehmen Sie dem Antragsformular.

11 Bestehen besondere Risiken durch Finanzinstrumente?

Für den Krankenversicherungsvertrag gelten keine Finanzinstrumente, die mit speziellen Risiken behaftet sind oder den Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegen.

12 Wie kommt der Vertrag zustande und wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt mit dem Eingang des ordnungsgemäß ausgefüllten Antrags bei uns zustande, es sei denn, Sie widerrufen Ihre Vertragserklärung fristgemäß (siehe Punkt 13). Ordnungsgemäß ausgefüllt ist der Antrag nur, wenn er eindeutige und vollständige Angaben über die zu versichernden Personen, über den Beginn des Vertrages sowie eine Einzugsermächtigung zum Einzug des Beitrags für die Auslandsreise-Krankenversicherung mittels SEPA-Lastschriftmandat und die erforderlichen Unterschriften enthält.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn), jedoch nicht vor

Abschluss des Versicherungsvertrages und nicht vor Beginn des Auslandsaufenthaltes.

Wird die Versicherung im unmittelbaren Anschluss an eine bei dem Debeka Krankenversicherungsverein a. G. bestehende Krankheitskostenvollversicherung mit Auslandsreise-Krankenversicherungsschutz beantragt, entfällt die Einschränkung zum Versicherungsbeginn gemäß Satz 1.

Falls wir Ihren Antrag nicht ohne Abweichungen annehmen können, ergeben sich die Abweichungen und Rechtsfolgen aus dem Versicherungsschein. Mit Ihrem Einverständnis kommt der Versicherungsvertrag mit dem Inhalt des Versicherungsscheins zustande.

An Ihren Antrag sind Sie sechs Wochen ab Antragstellung gebunden (Antragsbindungsfrist). Das bedeutet, dass wir uns innerhalb dieser Frist entscheiden müssen, ob wir den Antrag annehmen oder nicht. Eine verspätete Annahme gilt als neuer Antrag, der mit Ihrem Einverständnis, z. B. durch Zahlung des Erstbeitrages, ebenfalls zum Vertragsschluss führt. Unabhängig von der Antragsbindungsfrist können Sie Ihren Antrag widerrufen (siehe Punkt 13).

13 Wie und mit welchen Rechtsfolgen können Sie Ihren Antrag widerrufen?

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in der Anlage „Widerrufsbelehrung“.

14 Wie lange ist die Laufzeit des Vertrages?

Angaben zur (Mindest-)Laufzeit des Vertrages ergeben sich aus dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, dem Antrag und dem Versicherungsschein.

15 Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Die Auslandsreise-Krankenversicherung nach Tarif AR wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Versicherungsjahres gekündigt wird (§ 2 Nr. 2 AVB/AR).

Das erste Versicherungsjahr beginnt mit dem Versicherungsbeginn und endet mit dem gleichen Monat des Folgejahres (§ 2 Nr. 3 AVB/AR).

Kündigt der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis insgesamt oder für einzelne versicherte Personen, haben die versicherten Personen das Recht, das Versicherungsverhältnis unter Benennung des künftigen Versicherungsnehmers fortzusetzen. Die Erklärung ist innerhalb zweier Monate nach der Kündigung abzugeben. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn die betroffenen versicherten Personen von der Kündigungserklärung Kenntnis erlangt haben (§ 207 Abs. 2 Satz 2 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

16 Welches Recht der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union liegt der Aufnahme der Beziehungen der Vertragspartner vor Vertragsabschluss zugrunde?

Den vorvertraglichen Beziehungen zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer liegt das Recht der Bundesrepublik Deutschland

zugrunde.

17 Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung und welches Gericht ist ggf. zuständig?

Für das Versicherungsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Der allgemeine Gerichtsstand für Klagen gegen uns ist Koblenz. Gemäß § 215 VVG können Sie aber auch an dem Gericht klagen, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz haben oder in Ermangelung eines solchen Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort liegt.

18 Welche Sprache ist Vertragssprache?

Sämtliche Informationen über Ihr Vertragsverhältnis, insbesondere die Vertragsbedingungen und die Informationen gemäß § 7 Abs. 1 VVG werden wir in deutscher Sprache mitteilen. Ebenso werden wir den Schriftverkehr (gegebenenfalls auch nur in Textform, z. B. als Fax oder E-Mail), Gespräche und Telefonate während der gesamten Vertragsdauer auf Deutsch führen.

19 Welchen Zugang zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren haben Sie?

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verband der privaten Krankenversicherung e.V. Sie können damit das kostenlose Einigungs- und Schlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Der PKV-Ombudsmann ist der für die private Kranken- und Pflegeversicherung zuständige außergerichtliche Streitschlichter. Seine schriftlichen Empfehlungen haben für beide Seiten unverbindlichen Charakter. Den Ombudsmann erreichen Sie wie folgt:

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung
Postfach 06 02 22
10052 Berlin

Einzelheiten finden Sie unter www.pkv-ombudsmann.de.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

20 Wie lauten Name und Anschrift unserer Aufsichtsbehörde und welche Beschwerdemöglichkeiten haben Sie bei dieser Behörde?

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn.

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an diese Behörde zu wenden.